

# Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 20. Mai 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 16. April 1999 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 20. Mai 1998 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Abschluß des Studiengangs

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Politische Wissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Sachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2

##### Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Politologin“ bzw. „Diplom-Politologe“ (Dipl.-Pol.) verliehen.

#### § 3

##### Gliederung der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die studienbegleitende Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Politischen Wissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

## § 4

### Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Vor- oder Diplomprüfung in der Fachrichtung Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Führt dies in Einzelfällen zu einer außergewöhnlichen Härte, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität gemäß § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 HmbHG eine Ausnahme zulassen.

(2) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung vier Semester und bis zum Abschluß des gesamten Studiums weitere fünf Semester einschließlich der Prüfung. Die Studienordnung ist entsprechend zu gestalten. Es besteht die Möglichkeit, unabhängig von der Studienzeit zur Prüfung zugelassen zu werden (§ 53 Absatz 3 HmbHG).

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß (Ausschuß für die politologischen Diplomprüfungen) gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, eine Person aus der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 3 HmbHG, eine Studentin oder ein Student.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt; die Amtsdauer des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Bestellung der Gruppenvertretungen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Gruppe. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter zwei professorale Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der Prüfungen beiwohnen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die mit der Prüfung einzelner Personen

zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Falles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(7) Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden kann die zu prüfende Person den Prüfungsausschuß anrufen: Die Anrufung hat auf schiebende Wirkung. Die Möglichkeit des Widerspruchs nach § 61 HmbHG bleibt unberührt.

(8) Ist eine zu prüfende Person wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ist die Behinderung nicht offensichtlich, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 6

### Prüfungsberechtigung

(1) Die Prüfungsberechtigung wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Es können grundsätzlich Angehörige des Lehrkörpers benannt werden, die das Prüfungsfach hauptamtlich auf einer Professur lehren. Benannt werden können auch Personen, die für das Prüfungsfach die Lehrbefähigung gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG haben. Andere Lehrkräfte können nur für den in eigenen Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrstoff, nicht für das ganze Fach, prüfend tätig sein. Die Benennung von prüfenden Personen gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG für die Diplomprüfung ist nur zulässig, wenn die Diplomarbeit und die politologische Klausur nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung je auch von einer in Satz 2 genannten Person begutachtet werden. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können nur für Zweitgutachten benannt werden und auch nur dann, wenn die Erstbegutachtung durch eine in Satz 2 genannte Person erfolgt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die prüfenden Personen für jede Diplomprüfung aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten und stellt die Prüfungskommission zusammen. Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Personalvorschläge machen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die prüfenden Personen sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden durch Prüfungskommissionen gemäß § 6 Absatz 2 durchgeführt. Diese bestehen mindestens aus den drei verschiedenen prüfenden

Personen der in § 19 unter a), b) und c) genannten Prüfungen. Sofern der Prüfungsausschuß nicht anders bestimmt, übernimmt die Person, die die in § 19 unter a) genannte Prüfung abnimmt, den Vorsitz der Prüfungskommission.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den prüfenden Personen unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht ausreichend“ ist im Protokoll zu begründen.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag in kleinen Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist dann entsprechend zu verlängern.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Universität zum Zuhören zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüfte Person. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Person ausschließen, wenn sonst ein besonderer Nachteil für sie zu besorgen ist.

## § 8

### Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet

werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 11 (Diplom-Vorprüfung) oder § 15 (Meldung zur Diplomprüfung). In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

## § 9

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert sie eine Prüfungsarbeit nicht ab, ohne daß die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 21 unterbrochen wurde, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Unternimmt die zu prüfende Person einen Täuschungsversuch, wird sie unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die prüfende bzw. aufsichtführende Person fertigt über das Vorkommen einen Vermerk an, der nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; der zu prüfenden Person ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Wer schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den die Prüfung gestört wird, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; andernfalls ist alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(4) Die Diplomprüfung wird unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## II.

### Diplom-Vorprüfung

## § 10

### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Es sind Bescheinigungen beziehungsweise Leistungsnachweise zu erbringen über:

1. Teilnahme an zwei Studienfachberatungen durch hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers: eine allgemeine fachbezogene Beratung zu Beginn des ersten Fachsemesters sowie eine individuelle Beratung im Anschluß an den Grundkurs.
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Politische Wissenschaft“.
3. Erfolgreiche Teilnahme am zweisemestrigen Grundkurs:
  - a) Problemorientierte Einführung in zentrale politologische Fragestellungen und in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens;
  - b) Fachwissenschaftliche Vertiefung.
4. Erfolgreiche Teilnahme am Theoriekurs (Gesellschaftstheorie, Politische Theorie, Wissenschaftstheorie).
5. Erfolgreiche Teilnahme an einem vierstündigen Grundkurs „Methoden der Politischen Wissenschaft“.
6. Erfolgreiche Teilnahme an einem Lektürekurs (Erarbeitung von Grundlagenlektüre zu einem der Teilbereiche gemäß § 13) oder einer sonstigen Veranstaltung (Übung; Mittelseminar; Berufsfeldanalyse) in Politischer Wissenschaft.
7. Erfolgreiche Teilnahme an der nicht unter Ziffer 6 gewählten Veranstaltungsart oder an einer Übung im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
8. Teilnahme an einer dritten Studienfachberatung gemäß Absatz 3.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen wird auf Grund folgender Leistungen bescheinigt:

Zu 2: Klausur oder einwöchige Themenarbeit.

Zu 3 a): Schriftlicher Bericht über eine Gruppenarbeit, ersatzweise eine Einzelarbeit, zur Erprobung einer Technik wissenschaftlichen Arbeitens.

Zu 3 b), 4 und 6: erstens schriftliche Ausarbeitung; zweitens Klausur oder mündliche Prüfung von zehn bis zwanzig Minuten Dauer.

Zu 5: Teilnahme an einer empirischen Erhebung mit schriftlicher Ausarbeitung.

Zu 7: Schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit.

Die Bescheinigungen zu 2 und 7 enthalten die Bezeichnung „mit Erfolg teilgenommen“. Auf Wunsch sind Noten zu erteilen. Für die Leistungen zu 3 a) und 3 b) wird eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt. Die Leistungen zu 3 b), 4, 5 und 6 sind zu benoten. Die Bescheinigung zu 4 enthält außerdem die Bestätigung einer individuellen Besprechung der schriftlichen Ausarbeitung. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 20 Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Grundstudium wird mit einer dritten individuellen Studienberatung durch ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers abgeschlossen. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 11

#### Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Wer die für die Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 10 Absatz 1 und 2 nicht spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht hat, muß sich einer gesonderten Studienberatung bei einem Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers unterziehen. Die Bescheinigung über diese Studienberatung muß einen angemessenen und verbindlichen Zeitplan enthalten, nach dem das Grundstudium abgeschlossen werden soll. Diese Bescheinigung muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich vorgelegt werden. Wird der Zeitplan nicht eingehalten, kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Wird die Studienberatung gemäß Satz 1 nicht wahrgenommen oder die Frist gemäß Satz 4 nicht eingehalten, ist die Vorprüfung nicht bestanden.

(2) Aus der Bewertung der Leistungen gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 3b), 4, 5 und 6 wird gleichwertig eine Gesamtnote gebildet.

(3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Bescheinigungen und Leistungsnachweise gemäß § 10 Absatz 1 fristgemäß entsprechend Absatz 1 erbracht sind und die Gesamtnote gemäß Absatz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden.

(5) Die Studienordnung regelt, welche Studien und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erst nach bestandener Vorprüfung erbracht werden können.

### § 12

#### Bescheinigung über die bestandene Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die einzelnen gemäß § 11 Absatz 2 erbrachten Leistungen und die Gesamtnote ausweist. Die Bescheinigung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Prüfungsleistung festgestellt wird.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine

schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III.

#### Diplomprüfung

### § 13

#### Teilbereiche der Politologie

Teilbereiche der Politologie im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Politische Theorie und Ideengeschichte
2. Methoden der Politischen Wissenschaft
3. Regierungslehre/Bundesrepublik Deutschland
4. Vergleichende Regierungslehre
5. Internationale Politik.

### § 14

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigte Reifezeugnis besitzt oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachweist;
2. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und die Bescheinigung über die Vorprüfung (§ 12) erhalten hat;
3. erfolgreich an je einem Hauptseminar aus jedem der in § 13 Nummer 1 und 3 bis 5 genannten Teilbereiche teilgenommen hat; zwei Teilbereiche bilden den Studienschwerpunkt; wird der Teilbereich „Methoden der Politischen Wissenschaft“ (§ 13 Nummer 2) als einer der Teilbereiche im Studienschwerpunkt oder als weiterer selbst gewählter politologischer Teilbereich (§ 18 Absatz 1) gewählt, so ist zusätzlich ein Hauptseminar in diesem Teilbereich zu besuchen;
4. erfolgreich an folgenden Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach teilgenommen hat:
  - a) drei einführende Veranstaltungen;
  - b) eine Überblicksveranstaltung;
  - c) zwei Hauptseminare beziehungsweise Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene;
5. ein Praktikum gemäß Praktikumsordnung absolviert hat.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme an den in Absatz 1 Ziffern 3 und 4 genannten Veranstaltungen wird durch Leistungsnachweise erbracht, die den Erfolg bestätigen. Das Praktikum wird durch eine Bescheinigung der bzw.

des Praktikumsbeauftragten gemäß Praktikumsordnung nachgewiesen.

(3) Das Nähere zu den Anforderungen im Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Nummer 4 bestimmt der für das betreffende Wahlpflichtfach zuständige Fachbereich, ersatzweise die Person, die das Wahlpflichtfach prüft. Durch Beschluß des Prüfungsausschusses kann allgemein oder für den einzelnen Fall die Wählbarkeit eines Faches, das entweder an der Universität Hamburg nicht ausreichend vertreten ist oder das nicht in sinnvollem Zusammenhang mit dem politologischen Studium steht, versagt werden.

## § 15

### Zulassungsantrag; Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuß festzusetzenden und öffentlich bekanntzugebenden Frist über das zuständige Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der prüfenden Personen (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Abschlußprüfung in Politischer Wissenschaft nicht bestanden wurde,
4. das Studienbuch.

(3) Ist es der antragstellenden Person nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 sowie in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. nach § 4 Absatz 1 eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich ist.

## § 16

### Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit (§ 17), einer politologischen Klausur (§ 18 Absatz 1) und einer Klausur oder Aufgabe aus dem Wahlpflichtfach (§ 18 Absatz 3) sowie einer mündlichen Prüfung (§ 19). Sie findet in dieser Reihenfolge statt.

## § 17

### Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll ein Problem oder ein Gegenstand aus der Politischen Wissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeitet und dargestellt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von der prüfenden Person (§ 6 Absatz 2) formuliert und vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist, soweit er den Anforderungen an eine Diplomarbeit entspricht, Rechnung zu tragen. Die Diplomarbeit kann auch vor der Zulassung zur Prüfung (§ 14) ausgegeben werden. Das Thema muß aus dem Studienschwerpunkt des politologischen Hauptstudiums (§ 14 Absatz 1 Ziffer 3) hervorgehen.

(3) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt zwölf Monate verlängern. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Person einzuholen, die das Thema formuliert hat. Wird die Diplomarbeit nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Klausuren abgegeben, ist eine Teilnahme an den Klausurarbeiten nicht möglich.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 20 Absatz 3 zu beachten.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtliche oder dem Sinne nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird von der Person, die das Thema formuliert hat, und einer zweiten vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Person beurteilt. Differiert die Beurteilung um mehr als eine Note, muß vom Prüfungsausschuß ein Drittgutachten eingeholt werden. Über die endgültige Note entscheidet in jedem Falle das arithmetische Mittel. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 6 Absatz 1.

(8) Ist die Arbeit endgültig nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so nimmt die zu prüfende Person an den mündlichen Prüfungen nicht teil.

## § 18

### Klausuren (Arbeiten unter Aufsicht)

(1) Für die Klausur im Fach Politische Wissenschaft werden von dem zweiten politologischen Mitglied der Prüfungskommission, das gemäß § 6 Absatz 2 bestellt wurde, zwei Themen aus einem weiteren, selbst gewählten politologischen Teilbereich zur Auswahl gestellt.

(2) Die Bewertung der Klausur im Fach Politische Wissenschaft erfolgt durch die Person, die das Thema gestellt hat, sowie durch ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers, das vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die endgültige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.

(3) Für die Klausur beziehungsweise Arbeit unter Aufsicht im Wahlpflichtfach werden von der prüfungsberechtigten Person dieses Fachs, die vom Prüfungsausschuss zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt wurde, zwei Themen oder, wenn dies aus fachspezifischen Gründen unabweisbar ist, zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt.

(4) Die Bewertung der Arbeit unter Aufsicht im Wahlpflichtfach erfolgt durch die gemäß Absatz 3 bestellte Person.

(5) Die Klausuren beziehungsweise die Bearbeitung der Aufgaben dauern jeweils fünf Stunden. Sie werden im Auftrage des Prüfungsausschusses organisiert und durchgeführt.

(6) Sind die Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 und 4 beide nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet worden, so nimmt die zu prüfende Person an den weiteren Prüfungen nicht teil.

## § 19

### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus:

- a) einem mündlichen Vortrag von dreißig Minuten mit anschließender Diskussion von gleicher Dauer zu einem Thema aus dem politologischen Studienschwerpunkt (§ 14 Absatz 1 Ziffer 3); die Diskussion hat – vom Vortrag ausgehend – den gesamten politologischen Studienschwerpunkt der zu prüfenden Person zum Gegenstand, für die Ausarbeitung des Vortrags steht eine Woche zur Verfügung. Die zu prüfende Person kann drei Themengebiete vorschlagen, die nicht in einem engeren Zusammenhang mit dem Thema der Diplomarbeit stehen dürfen; aus diesen drei Themengebieten formuliert die prüfende Person je ein Vortragsthema; jedes einzelne Vortragsthema ist in einem Umschlag zu verschließen; die zu prüfende Person wählt zu Beginn der Wochenfrist einen Umschlag aus; die anderen beiden Umschläge verbleiben bei den Prüfungsakten;

- b) einer etwa halbstündigen Prüfung, die sich auf den weiteren selbst gewählten politologischen Teilbereich und das politologische Orientierungswissen bezieht;
- c) einer etwa halbstündigen Prüfung im Wahlpflichtfach; dabei soll sowohl der Eigenständigkeit des Fachs als auch dem Zusammenhang mit dem politologischen Studium Rechnung getragen werden.

## § 20

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Diplomarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung),
- 2 = gut  
(eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung),
- 3 = befriedigend  
(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt),
- 5 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils prüfenden Personen bewertet. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Gesamtnote werden die Einzelnoten folgendermaßen gewichtet:

- a) die Note für die Diplomarbeit mit 40 vom Hundert;
- b) die Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absätze 2 und 4 sowie gemäß § 19 Buchstabe b) mit je 10 vom Hundert;
- c) die Prüfungsleistungen gemäß § 19 Buchstabe a) und c) mit je 15 vom Hundert.

Aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Absatz 2 und § 19 Buchstabe b) zu je 50 vom Hundert sowie gemäß § 18 Absatz 4 zu 40 vom Hundert und § 19 Buchstabe c) zu 60 vom Hundert werden Fachnoten gebildet. Ergibt sich bei Berechnung der Gesamtnote oder der Fachnoten ein Wert mit einem Dezimalbetrag von 50 Hundertstel, dann entscheidet die Prüfungskommission, ob die Note entsprechend Absatz 1 Satz 2 auf den nächsten zulässigen Zwischenwert erniedrigt oder erhöht wird. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden der geprüften Person unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Für die Diplomprüfung werden die Leistungen der einzelnen geprüften Person bewertet. Die Diplomarbeiten von Gruppen können für die einzelne Person nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Einzelleistungen erfolgt durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung der Einzelbeiträge ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob die einzelne Person ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(4) Die Prüfung ist bestanden

- wenn sie nicht nach § 17 Absatz 8 oder § 18 Absatz 6 abgebrochen werden mußte;
- wenn die nach § 19 unter a) genannte sowie wenigstens eine der unter b) und c) genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; und
- wenn beide Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten und
- wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote mindestens 4,0 lautet.

#### § 21

##### Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß eine Erkrankung vorliegt. Erkennt die bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

(3) Wird die Prüfung unterbrochen, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt § 9 Absatz 1.

(4) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines den Abbruch rechtfertigenden Grundes vollständig erbracht, ist eine Berufung auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Prüfungsteiles nicht mehr möglich.

#### § 22

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder nach § 9 als „nicht ausreichend“ gilt.

(2) Wird die Abschlußprüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); eine als bestanden gewertete Abschlußarbeit wird auf Antrag im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt. Wird die Prüfung bestanden, können auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Klausuren und die mündlichen Prüfungen einmal vollständig wiederholt werden. Die geprüfte Person hat dann zu entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

(3) Im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung können unter Beachtung von § 6 andere Personen für die Prüfung vorgeschlagen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(5) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 ist davon abhängig, daß die zu prüfende Person an Studienberatungen in den betroffenen Prüfungsfächern teilnimmt. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsausschuß bei dem erneuten Zulassungsgesuch vorzulegen.

(6) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuß Auflagen für das Studium machen. Diese Auflagen können in der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen bestehen. Die zu erfüllenden Auflagen werden durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(7) Die Diplomarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden.

#### § 23

##### Zusatzfächer

(1) Die zu prüfende Person kann sich in weiteren an der Universität Hamburg hinreichend vertretenen Fächern einer halbstündigen mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 24

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen der Diplomarbeit, der Vortrags- und Diskussionsleistung im Studienschwerpunkt, die beiden Fachnoten sowie die Gesamtnote ausweist. Die Noten werden in Worten geschrieben; Zwischenwerte werden nicht ausgewiesen.

(2) Ist die Abschlußprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid,

der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Ist die Abschlußprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Abschlußprüfung sowie den Vermerk enthält, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 und 3 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

#### § 25

##### Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Politologin“ bzw. „Diplom-Politologe“ (Dipl.-Pol.) beurkundet. Das Diplom wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

#### § 26

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Vorprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern die Zulassung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt wurde. In derartigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

#### § 27

##### Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 29

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in der Fassung vom 10. Juli 1991 (Amtlicher Anzeiger 1991 Seite 1729) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang Politische Wissenschaft (Diplom) an der Universität Hamburg immatrikuliert wurden, bleibt die zur Zeit ihrer Immatrikulation gültige Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in Kraft, jedoch längstens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung.

Hamburg, den 16. April 1999

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

Amtl. Anz. S. 1329